

Newsletter „Aktuelles Sozialrecht“ Nr. 03/2010 – Januar 2010

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

hier kommt die nächste Ausgabe meines Newsletters „Aktuelles Sozialrecht“.

Zusatzbeiträge der gesetzlichen Krankenversicherung fallen grundsätzlich in die Leistungspflicht der Träger von Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XI

Verschiedene Krankenkasse beginnen aktuell damit, einen gemäß § 242 SGB V zulässigen „Zusatzbeitrag“ zu erheben. Dieser Zusatzbeitrag ist am ehesten als Erhöhung des Mitgliedsbeitrags einzuordnen. Er darf nicht verwechselt werden mit gesetzlichen Zuzahlungen, die beispielsweise für Hilfsmittel oder Arzneimittel anfallen. Daher entbindet auch eine Zuzahlungsbefreiung nicht von der Pflicht zur Zahlung dieses Zusatzbeitrags. Bezieher von Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII haben jedoch grundsätzlich einen Anspruch auf Übernahme dieses Zusatzbeitrags durch den jeweiligen Leistungsträger.

Die Übernahme des Zusatzbeitrags durch den jeweiligen Leistungsträger ist im SGB II und im SGB XII unterschiedlich geregelt.

Gemäß § 26 Abs. 4 SGB II *kann* die Bundesagentur den Zusatzbeitrag für die Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (also weitere Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft) übernehmen, für die der Wechsel der Krankenkasse eine besondere Härte bedeuten würde. Die Übernahme des Zusatzbeitrags ist unter den gleichen Voraussetzungen für Personen möglich, die allein durch diese Aufwendungen hilfebedürftig würden (also bislang keine Leistungen beziehen).

Gemäß § 32 Abs. 4 SGB XII umfasst die Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge für gesetzlich krankenversicherte Personen (zum Beispiel aufgrund des Bezugs von Grundsicherungsleistungen im Alter oder bei Erwerbsminderung) auch den Zusatzbeitrag. Anders als im SGB II ist für die Übernahme nach dem SGB XII somit nicht Voraussetzung, dass ein Kassenwechsel eine besondere Härte bedeuten würde.

praktische Auswirkungen:

Wenn Ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge durch einen Leistungsträger nach dem SGB II oder dem SGB XII bezahlt werden und Ihre gesetzliche Krankenversicherung nunmehr einen Zusatzbeitrag erhebt, beantragen Sie bitte die Übernahme dieser Kosten bei Ihrem gem. SGB II bzw. SGB XII zuständigen Leistungsträger.

Für behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind, sowie für behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, übernimmt den Zusatzbeitrag der Träger der Einrichtung, wenn das tatsächliche Arbeitsentgelt 511 EUR im Monat nicht übersteigt (§ 251 Abs. 6 Satz 2 SGB III).

Bezieher von Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem SGB III haben den Zusatzbeitrag jedoch selbst zu tragen (§ 251 Abs. 6 Satz 1 SGB III).

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Haftungsausschluss

Die Informationen in diesem Newsletter wurden nach bestem Wissen sorgfältig zusammengestellt. Sie dienen der allgemeinen Information. Alle hier gegebenen Informationen können niemals eine individuelle Beratung ersetzen! Sie stellen keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist daher ausgeschlossen.

Nutzungsbedingungen

Der vollständigen oder auszugsweisen Weitergabe/Weiterleitung des Newsletters wird nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen ausdrücklich zugestimmt:

1. Rechtsanwalt Au bleibt als Autor weiterhin erkennbar.
2. Rechtsanwalt Au wird im Falle der Weiterleitung per E-Mail in Kopie genommen.
3. Die Weiterleitung erfolgt unentgeltlich und nicht zu kommerziellen Zwecken.

Diese Nachricht erhalten Sie aufgrund Ihrer Anmeldung für die Mailing-Liste zum Newsletter „Aktuelles Sozialrecht“ oder aufgrund der Zurverfügungstellung Ihrer Mailadresse im Rahmen eines meiner Vorträge. Wenn Sie diesen kostenlosen Service nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen wollen oder sich Ihre E-Mail-Adresse geändert hat, senden Sie bitte eine kurze [E-Mail](#).

[Impressum](#)

Mit freundlichen Grüßen

Christian Au LL.M.
Rechtsanwalt /ASBH Bundesvorsitzender

Kontakt:

Buxtehuder Str. 68 A

21635 Jork

Tel.: (0 41 62) 91 29 282

Fax: (0 41 62) 91 29 206

anwalt@rechtsanwalt-au.de

www.rechtsanwalt-au.de